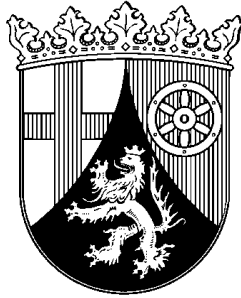


2 K 415/23.KO



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Entlassung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2023, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs
Richterin Blifernez
ehrenamtlicher Richter Leiter Logistik Döbell
ehrenamtlicher Richter Landwirt Franz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Helfer bei dem Technischen Hilfswerk – THW –.

Der Kläger war seit dem ***. Dezember 2004 Mitglied des Technischen Hilfswerks und seitdem im Ortsverband A*** – zuletzt in der Funktion eines Schirrmeisters – tätig. Seit 2011 ist er Mitglied der Musikband B***.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 hörte die Beklagte den Kläger zu einer beabsichtigten Entlassung aufgrund der Mitgliedschaft in der Musikband B*** an, wovon der Kläger mit Schreiben vom 29. März 2022 Gebrauch machte. Hierin führte er aus, die Band habe seit seiner Mitgliedschaft im Jahr 2011 fünf Alben mit über 60 Liedern veröffentlicht, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien weder beanstandet noch indiziert worden seien. Das Bandgeschehen spiele sich ausschließlich in seiner Freizeit ab und habe keine Verknüpfungen mit dem THW. Er bekenne sich voll und ganz zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung und berufe sich auf Art. 5 des Grundgesetzes – GG –.

Der Ortsverband A*** nahm mit Schreiben vom 3. April 2022 Stellung. Demnach sei die „rechte Ausrichtung“ des Klägers dem Ortsverband bekannt und es seien im Jahr 2017 Gespräche geführt worden. Rechtsradikale Äußerungen oder Reaktionen habe man im Ortsverband nie wahrgenommen.

Mit Bescheid vom 20. September 2022 wurde der Kläger mit sofortiger Wirkung entlassen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Band stehe in einem krassen Widerspruch zu dem abgegebenen Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Band B*** sei ausweislich eines Schreibens des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2022 rechtsextremistisch und der Kläger habe an rechtsextremistischen Veranstaltungen teilgenommen. Zudem handele es sich beim THW um eine Sicherheitsbehörde im weiteren Sinne und die Kenntniserlangung besonders sicherheitsempfindlicher Informationen im Kontext von technisch unterstützten THW-Einsätzen sei unvermeidlich.

Hiergegen erhob der Kläger am 5. Oktober 2023 Widerspruch und führte unter Darlegung der Rechtsprechung zum Rechtsbegriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur Treuepflicht von Beamten aus, der Maßstab der Treuepflicht bei Helfern des THW könne nicht so hoch wie bei Beamten angesetzt werden. Der Kläger nehme eine strikte Trennung zwischen der Mitgliedschaft bei B*** und seiner Tätigkeit für das THW vor. Die Mitgliedschaft in der Musikgruppe stelle ein bloßes Haben einer Meinung dar, welches nicht einmal bei Beamten, die einer gesteigerten Treuepflicht unterliegen, ein Dienstvergehen darstelle. Bei dem Begriff „rechtsextremistisch“ handele es sich um keinen verbindlichen Rechtsbegriff, sondern um die Beurteilung von politisch abhängigen Beamten des Verfassungsschutzes. Dieser Begriff sei nach dem Verständnis des Grundgesetzes nicht mit einem Widerspruch zu dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gleichzusetzen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. März 2023, welcher bei den Klägerbevollmächtigten am 17. April 2023 einging, zurück und wiederholte die Ausführungen aus dem Ausgangsbescheid und aus dem Schreiben des Innenministeriums vom 1. Juni 2022. Zur weiteren Begründung führte sie aus, eine Person, die ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abgebe, erkläre damit zugleich, keine Bestrebungen zu unterstützen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wendeten. Durch sein Festhalten an der aktiven Mitgliedschaft als Musiker in der rechtsextremistischen Musikband B*** gebe der Kläger klar zu erkennen, dass der objektive Erklärungsinhalt seines Bekenntnisses nicht von seinem subjektiven Erklärungswillen getragen werde und

es sich damit lediglich um ein Lippenbekenntnis handele. Die Entlassung sei angesichts des weiteren Festhaltens an der Mitgliedschaft in der Band die einzig verbleibende wirksame Maßnahme, um die Integrität des ehrenamtlichen Dienstes im THW zu wahren. Dem Kläger drohe aufgrund der Entlassung weder finanziell noch persönliche eine besondere Härte.

Der Kläger hat am 12. Mai 2023 Klage erhoben und verfolgt sein Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft der Kläger seinen bisherigen Vortrag. An die Verfassungstreue eines THW-Helfers dürften aufgrund des Wortlautes des hier einschlägigen § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen im Technischen Hilfswerk in der bis zum 31. Oktober 2023 geltenden Fassung – THWMitwV – lediglich geringere Anforderungen als an Beamte gestellt werden. Nach dieser Vorschrift müsse sich ein THW-Helfer zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung nur bekennen und nicht – wie dies bei Beamten der Fall sei – mit seinem gesamten Verhalten auch für deren Erhaltung eintreten. Dieser Treuepflicht werde der Kläger vollumfänglich gerecht. Sowohl durch die Mitgliedschaft des Klägers in der Musikgruppe sowie durch die Teilnahme an Veranstaltungen mache er lediglich von dem ihm von Verfassungs wegen zustehenden Grundrechten Gebrauch. Die Beklagte habe weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid Äußerungen des Klägers anführen können, die sich als gegen die Achtung von Grund- und Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit und Gesetzesbindung der Exekutive, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem sowie als gegen die Chancengleichheit der politischen Parteien gerichtet verstehen lassen könnten. Die Musikbeiträge der Band B*** verletzen nicht die freiheitlich demokratische Grundordnung. Neben identitäts- und gemeinschaftsstiftenden Liedtexten, bringe die Musikgruppe in ihren Liedbeiträgen insbesondere ihr Werteverständnis zum Ausdruck, kritisiere aber zugleich das politische System und spreche sich für eine friedliche Veränderung der politischen Verhältnisse aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vom Kläger übersandten Liedtexte verwiesen (Bl. 58 ff. d. GA). Ein Helfer des THW leiste eine rein technische Unterstützung bei der Gefahrenabwehr und sei daher weder zu besonderer Neutralität verpflichtet noch übe er sichtbar Staatsgewalt aus. Der Entlassungsbescheid sei auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten rechtswidrig, da die Beklagte trotz jahrelanger Kenntnis von den privaten Aktivitäten des Klägers und seiner Verortung im rechten

Meinungsspektrum nicht tätig geworden sei und der Kläger darauf vertraut habe, dass keine negativen Konsequenzen mehr drohten. Des Weiteren verweist er auf seine mehrjährige beanstandungsfreie Mitgliedschaft.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. September 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. März 2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen und wiederholt die Ausführungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.

Das Gericht hat Auskunft eingeholt bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu der Frage, ob Lieder oder Musikalben der Band „B****“ indiziert und in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen worden sind. Wegen des Ergebnisses der Auskunft wird auf den Beschluss der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom 7. Juni 2011 (Bl. 71 ff.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchakten (1 Heft) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 20. September 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. März 2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

I. Rechtsgrundlage für die Entlassung ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk – THWG – i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 THWMitwV. Nach dieser Vorschrift kann das THW das Dienstverhältnis durch Entlassung beenden, wenn der Helfer sich nicht zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt. So verhält es sich im Falle des Klägers.

1. Der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung findet im Grundgesetz an verschiedenen Stellen Erwähnung (s. Art. 18, 21 GG) und wird insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes inhaltlich ausgefüllt. Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie gilt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als der oberste Wert des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 538). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Dem Achtungsanspruch des Einzelnen als Person ist die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent. Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 539 ff. m.w.N.). Zu den weiteren von der freiheitlich demokratischen Grundordnung umfassten Grundprinzipien sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition (vgl. etwa zum Soldatenrecht: BVerwG, Beschluss vom 18. November 2003 – 2 WDB 2.03 –, juris Rn. 24; enger gefasst betreffend Art. 21 GG: BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 529; Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 60 BBG, Rn. 11 m.w.N.).

Bei der Frage, welche Anforderungen an die Verfassungstreue von THW-Helfern zu stellen sind, kann nicht ohne weiteres der für Beamte geltende Maßstab

herangezogen werden. Die beamtenrechtliche Treuepflicht ist insoweit weiter gefasst, denn Beamte müssen sich im Gegensatz zu THW-Helfern durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhalt eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz, § 60 Abs. 1 Satz 2 Bundesbeamtengesetz).

Daher ist der für THW-Helfer anzulegende Maßstab durch Auslegung der Vorschrift zu ermitteln, wobei als Ausgangspunkt zunächst der Wortlaut des Tatbestandsmerkmals „bekennen“ heranzuziehen ist. Im üblichen Sprachgebrauch drückt das Wort „bekennen“ eine zustimmende innere Haltung des Sprechers zum Inhalt einer Erklärung aus (vgl. etwa Duden; „zu jemandem, etwas stehen; überzeugt bejahen; für jemanden, etwas offen eintreten“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/bekennen>; zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2023). Als Kundgabe einer Überzeugung wird ein Bekenntnis auch in der Auslegung des Art. 4 Abs. 1 GG verstanden (vgl. BeckOK GG/Germann, 56. Ed. 15. August 2023, GG Art. 4 Rn. 11). Zugleich ist auch der Sinn und Zweck der Vorschrift in den Blick zu nehmen. Das THW leistet technische Unterstützung im Zivilschutz, bei Einsätzen und Maßnahmen im Ausland im Auftrag der Bundesregierung und bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes (§ 1 Abs. 2 THWG), wobei das THW aus etwa 86.000 Freiwilligen (Helferinnen und Helfern) sowie 2.100 hauptamtlichen Beschäftigten besteht (vgl. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) im Überblick (PDF), zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2023 unter: https://www.thw.de/SharedDocs/Downloads/DE/Hintergrund/THW_im_Ueberblick.pdf;jsessionid=D55A086E82FC5FC47BE3EB2170AAA70B.1_cid359?__blob=publicationFile). Damit tragen die ehrenamtlichen Helfer maßgeblich zur Aufgabenerfüllung bei. Gerade in Ausnahmesituationen ist der Staat auf ehrenamtliche Helfer angewiesen, die diese Katastrophen und Notstände nicht zur Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele ausnutzen. Schließlich dient das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Sicherstellung der Vorbildfunktion gegenüber etwa 16.000 Junghelfern und dem Vertrauen der Bevölkerung in den staatlichen Zivilschutz.

Ausgehend von diesen Auslegungsgrundsätzen muss das Bekenntnis i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 THWMitwV zwingend von einer ernsthaften inneren Hinwendung zur Verfassungsordnung getragen werden. Auch wenn man von einem THW-Helfer

nicht wie von einem Beamten verlangen kann, mit seinem gesamten Verhalten für die freiheitlich demokratische Grundordnung innerhalb und außerhalb seines Dienstes einzutreten, kann von ihm jedenfalls gefordert werden, sich nicht aktiv gegen sie zu betätigen. Legt ein THW-Helfer in seiner Freizeit ein Verhalten an den Tag, welches im Widerspruch zu der behaupteten inneren Hinwendung steht, kann dieses Verhalten zu einer Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Bekenntnisses herangezogen werden. Denn eine innere Hinwendung in diesem Sinne ist nicht teilbar. Wer sich außerhalb des Dienstes verfassungsfeindlich verhält, kann auch innerhalb des Dienstes die notwendige innere Hinwendung zur Verfassungsordnung nicht erlangen.

2. Ausgehend von diesen Maßstäben bekennt sich der Kläger nach Überzeugung der Kammer nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Denn die aktive Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Band steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu der hierfür erforderlichen inneren Hinwendung zur Verfassungsordnung.

a. Ausgangspunkt für die Einstufung der Band B*** als rechtsextremistisch ist zunächst die entsprechende Bewertung in den im Verwaltungsverfahren erwähnten Verfassungsschutzberichten sowie in dem Schreiben des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2022. Der Einwand des Klägers, die Beurteilung seitens des Verfassungsschutzes werde von politisch abhängigen Beamten erstellt und sei deshalb nicht aussagekräftig, greift nicht durch. Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (vgl. § 1 Landesverfassungsschutzgesetz RP – LVerfSchG – und § 1 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG –). Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag vor allem politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die auf eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zielen, und wertet sie aus. Voraussetzung für das Sammeln und Auswerten solcher Informationen ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und § 5 Satz 1 a.E. LVerfSchG). Aus diesem Grund ist die Vorgehensweise der Beklagten nicht zu beanstanden, diese Erkenntnisse ohne eigene Ermittlungen zur Grundlage der Entlassungs-

entscheidung zu machen. Dabei ist die fehlende gesetzliche Definition des Begriffs „rechtsextremistisch“ unschädlich. Ausgehend vom dargestellten gesetzlichen Auftrag und den Rechtsgrundlagen der Verfassungsschutzbehörden ist eindeutig, dass „Extremismus“ als Überbegriff für verfassungsfeindliche Bestrebungen dient (vgl. auch Verfassungsschutzbericht 2022, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, S. 17).

b. Ungeachtet dessen ist die Kammer nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung aus eigener Überzeugung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Inhalt der musikalischen Darbietungen der Band B*** mit dem Schutzgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist.

Hierfür spricht zunächst die Indizierung des im Jahr 2010 von der Band B*** veröffentlichten Tonträgers „J****“ durch die Entscheidung Nr. 1*** (V) der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (heute: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz) vom ***. Nach Ansicht des entscheidenden Gremiums reizte die CD zum Rassenhass an und verherrlichte die NS-Ideologie. Dieser Wertung schließt sich die Kammer aufgrund der im Beschluss getroffenen tatsächlichen Feststellungen zum Erscheinungsbild des CD-Booklets und zu den einzelnen Liedtexten vollumfänglich aus eigener Überzeugung an. Soweit der Kläger vorträgt, er sei erst 2011 der Band B*** beigetreten und habe an dem indizierten Album „J****“ nicht mitgewirkt, ändert dies nichts an dem verfassungsfeindlichen Inhalt des indizierten Albums. Zudem haben diese Texte sowie die Indizierung den Kläger offenbar gerade nicht davon abgehalten, der Musikband beizutreten.

Das erkennende Gericht konnte eine Distanzierung der Musikband von den beanstandeten Inhalten auch nach Durchsicht der vom Kläger selbst zur Akte gereichten CD-Booklets der Musikalben, an denen er mitgewirkt hat, nicht feststellen. Wenngleich die Liedtexte in ihrer Wortwahl mehr Zurückhaltung erkennen lassen, als dies noch bei dem Album „J****“ der Fall gewesen ist, zieht sich auch im Rahmen dieser Alben rassistisches, fremdenfeindliches und NS-verherrlichendes Gedankengut hindurch. So wird in dem Lied „C****“ in der Textpassage

„***“

der in der rechtsextremistischen Szene verbreitete Begriff „Schuld kult“ verwendet, der die deutsche Verantwortung für die NS-Verbrechen und deren Folgen leugnet bzw. verharmlost (vgl. etwa Wikipedia, Eintrag zum Begriff „Schuld kult“, zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2023 unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Schuld kult](https://de.wikipedia.org/wiki/Schuld_kult), m.w.N). Dieses Gedankengut kommt auch in dem Song „D***“ mit dem Text

„***“

zum Ausdruck.

Auch der Song „E***“ handelt von einer Kampfansage zur Verteidigung des europäischen Bodens und der „Rassen“. Das Lied „F***“ enthält folgende eindeutige Textpassage:

„***“

Eine unmissverständliche Verlautbarung rassistischen Gedankenguts stellt auch das Lied „G***“ dar, welches kinderreiche Frauen, die zur Erhaltung der „Rasse“ beitragen, zu Helden erklärt, während kinderlose Menschen degradiert und mit Zombies verglichen werden.

Die rechtsextremistische Gesinnung verwirklicht sich zudem in der optischen Gestaltung der Booklets, welches an einigen Stellen – teilweise subtil eingearbeitet – typische rechtsextremistische Symbole erkennen lässt. Im Hintergrund zu dem Lied „H***“ ist eine geballte rechte Faust zu sehen, die die sog. „White-Power-Faust“ darstellt und in der rechtsextremen Szene als Code für die „weiße Vorherrschaft“ verwendet wird. Dieser Begriff ist einer der meistgebrauchten Slogans der neonazistischen Skinhead-Szene weltweit (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, M 02.10 Rechtsextremes Verhalten: Symbole und Codes (PDF), S. 1, abrufbar unter https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/M02.10%20Symbole%20und%20Codes_3.pdf; Bundesamt für Verfassungsschutz, Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen (PDF), S. 69, abrufbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen>).

pdf?__blob=publicationFile&v=12, jeweils zuletzt abgerufen am 25. November 2023). Die Bedeutung verstärkt sich im Lichte des Songtextes, der zum vereinigten Kampf der „europäischen Stämme“ aufruft. Auf dem unter den Fäusten dargestellten Grab sind zwei tätowierte Oberarme zu erkennen. Neben der Tätowierung „Race and Roll“ – wobei nach dem Gesamtkontext auf den Begriff der „Rasse“ angespielt wird – ist ein Ausschnitt der sog. Schwarzen Sonne zu erkennen. Im Nationalsozialismus diente die Schwarze Sonne, die als ein zwölfarmiges Hakenkreuz oder als Rad aus zwölf Sig-Runen gedeutet werden kann, der SS als Sinnbild einer nordisch-heidnischen Religion und eines vorgeblich uralten geheimen Wissens. In der SS-Kultstätte Wewelsburg ist die Schwarze Sonne als Bodenmosaik „verewigt“. Heute symbolisiert sie in extrem rechten Kreisen die „Verbundenheit mit der eigenen Art und mit den arteigenen Wertvorstellungen“ (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, M 02.10 Rechtsextremes Verhalten: Symbole und Codes (PDF), S. 2, a.a.O.; Bundesamt für Verfassungsschutz, Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen (PDF), S. 69, a.a.O.)

Im Hintergrund zu dem Lied „E****“ sind zwei sich kreuzende Schwerter abgebildet. Auf dem Schaft der Schwerter ist die Silhouette eines Reichsadlers mit ausgebreiteten Schwingen zu erkennen und unter diesem ein Kreis. Dies erinnert an das offizielle Hoheitszeichen des Deutschen Reiches, wobei in der verbotenen Fassung in dem unter dem Adler abgebildeten Eichenlaubkranz ein Hakenkreuz zu erkennen ist (vgl. Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus, zuletzt abgerufen am 25. November 2023 unter: https://www.bige.bayern.de/infos_zu_extremismus/rechtsextremismus/index.html).

3. Die nach alledem erkennbar auf antisemitische und rassistische Diskriminierung zielenden Darstellungen verstoßen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, weil sie mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13, a.a.O. Rn. 539 ff. m.w.N.). Dies gilt insbesondere für die Verharmlosung des NS-Regimes sowie für die Verwendung von Kennzeichen und (Ersatz-)Symbolen der NS-Ideologie. Denn das NS-Regime, das zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung seiner Diktatur die Menschenrechte systematisch missachtete und verletzte sowie zur Realisierung seiner Eroberungs-, Raub- und Ausrottungspläne mit Weltherrschaftsvisionen Angriffskriege entfesselte,

in deren Verlauf Millionen Menschen Leben, Gesundheit sowie Hab und Gut verloren, ist mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes schlechthin unvereinbar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. November 2003 – 2 WDB 2.03 –, juris Rn. 24)

Der Kläger ist weiterhin aktives Mitglied dieser Band und hat sich zu keinem Zeitpunkt im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren von den oben dargestellten Inhalten distanziert. Auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Klägers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kann aus Sicht eines objektiven und verständigen Dritten den textlichen und bildlichen Darstellungen kein anderer als der rassistische und NS-verherrlichende objektive Sinn beigemessen werden. Soweit der Kläger insoweit allein ausgeführt hat, der Inhalt der Musiktexte spreche sich für eine friedliche Veränderung der politischen Verhältnisse aus, erschöpft sich hierin nur der Versuch der Relativierung und Bagatellisierung des in den Liedtexten und bildlichen Darstellungen verlautbarten neonazistischen Gedankengutes. Auch der klägerischen Auffassung, es handele sich bloß um das „Haben einer Meinung“, an welches keine Konsequenzen geknüpft werden dürften, folgt das erkennende Gericht nicht. Musik spielt im Rechtsextremismus eine wichtige Rolle als politischer Impulsgeber, der der Identitätsstiftung und dem Zusammenhalt dient. Durch die rechtsextremistische Musik wird eine menschenverachtende Weltanschauung zum Ausdruck gebracht, sie wirkt somit wie eine Art Katalysator für Hass und Hetze. Durch die emotionalisierende Wirkung von Musik werden antisemitische Stereotype, NS-Gedankengut, Hass gegen Migrantinnen und Migranten zielgruppengerecht verbreitet und können so gleichzeitig Gewalt begünstigen (vgl. Verfassungsschutzbericht 2022, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, S. 96). Dies wird auch in dem „Intro“ zu dem Album „I****“ der Musikband B*** deutlich zum Ausdruck gebracht, welches mit den Worten „Musik ist eine Waffe“ beginnt (vgl. Youtube-Video „B*** – der I*** (2015) Full Album“, abgerufen am 25. Oktober 2023 unter https://www.youtube.com/****). Die verfestigte innere Verbundenheit des Klägers zu diesem Gedankengut zeigt sich nicht zuletzt auch durch die Teilnahme an einschlägigen rechtsextremistischen (Gedenk-)Veranstaltungen.

4. Die Beklagte hat das ihr zustehende Ermessen spätestens im Widerspruchsbescheid fehlerfrei ausgeübt, § 114 Satz 1 VwGO. Dabei hat sie

weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten, noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht.

Insbesondere begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte dem Vertrauensschutzinteresse des Klägers kein besonderes Gewicht beigemessen hat. Die oben bereits dargestellte Zweckrichtung des einschlägigen Entlassungstatbestandes schließt die Entwicklung eines Vertrauens, aufgrund verfassungsfeindlicher Aktivitäten nicht aus dem ehrenamtlichen Dienst entlassen zu werden, aus. Ungeachtet dessen kann der Kläger aufgrund der im Jahr 2017 im Ortsverband geführten Gespräche sowie seiner dem Ortsverband bekannten „rechten Ausrichtung“ nichts anderes herleiten. Zum einen ist nicht die „rechte Ausrichtung“ des Klägers Anlass für seine Entlassung, sondern seine Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Band. Zum anderen ist der Ortsverband für die Entlassung eines THW-Helfers nicht zuständig. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind für die Entlassungen die Landesbeauftragten zuständig, wobei der Sachverhalt nach Satz 3 grundsätzlich von dem Ortsverband zu ermitteln und nach Satz 5 an den Landesbeauftragten zu übersenden ist. Eine automatische Wissenszurechnung findet demnach nicht statt. Ausweislich des Akteninhalts gelangten die relevanten Informationen erst an die zuständige Abteilung, nachdem Polizisten Ende 2021 beim Leiter der Regionalstelle Koblenz über die Aktivitäten des Klägers berichteten und infolgedessen der zuständige Landesverband informiert wurde (vgl. E-Mail vom 23. August 2022, Bl. 90 d. VA). Der Kläger wurde daraufhin im Februar 2022 angehört und im September 2022 entlassen. Für Vertrauensschutz verbleibt daher kein Raum.

In der Gesamtschau ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beklagte dem Interesse an der Wahrung der Integrität des Ehrenamtes beim THW den Vorrang vor dem persönlichen Interesse des Klägers am Verbleib im THW eingeräumt und den Kläger entlassen hat.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor (§§ 124,124 a VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Holly
(qual. elektr. signiert)

Dr. Dawirs
(qual. elektr. signiert)

Blifernez
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Holly
(qual. elektr. signiert)

Dr. Dawirs
(qual. elektr. signiert)

Blifernez
(qual. elektr. signiert)